



## M E R K B L A T T

### LÄRM – ZULÄSSIG ODER UNZULÄSSIG?

#### Allgemein

Da die Lärmproblematik in unserem dichtbesiedelten Land immer mehr zu Problemen führt, ist gegenseitige Rücksichtnahme der beste Weg, um Nachbarschaftsstreitigkeiten erst gar nicht entstehen zu lassen. Versetzen Sie sich in die Lage ihres Nachbarn und überdenken Sie Ihr Verhalten kritisch.

Auch durch den Kauf von lärmarmen Maschinen und Geräten kann vieles zur allgemeinen Geräuschreduzierung erreicht werden. In manchen Gebieten ist die Hintergrundbelastung an Lärm bereits schon so hoch, dass diese von vielen gar nicht mehr wahrgenommen wird und es einem erst bei einem Ortswechsel bewusst wird, wie hoch der Hintergrundpegel wirklich ist.

#### Gewerbelärm

Die Beurteilung von Gewerbelärm richtet sich grundsätzlich nach dem Bundesimmissionschutzgesetz (BImSchG) und seinen hierzu erlassenen Verordnungen (z.B.: 18. BImSchV, Sportanlagenlärmschutzverordnung) bzw. Verwaltungsvorschriften (z.B.: TA Lärm).

Die TA Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) als auch die Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV) legen sogenannte Immissionsrichtwerte in Abhängigkeit von der Gebietsart fest.

Beispielhaft sind folgende Immissionsrichtwerte für die jeweilige Gebietsart einzuhalten:

Gebietsart	Immissionsrichtwerte	
	tags (06:00 – 22:00 Uhr)	nachts (22:00 – 06:00 Uhr)
Gewerbegebiet (GE)	65 dB(A)	50 dB(A)
Mischgebiet (MI) bzw. Dorgebiet (MD)	60 dB(A)	45 dB(A)
Allgemeines Wohngebiet	55 dB(A)	40 dB(A)

Dies bedeutet für ein Mischgebiet (MI od. MD), dass tagsüber in dem Zeitraum von 06:00 – 22:00 Uhr ein „gemittelter Pegel“ von 60 dB(A) nicht überschritten werden darf. Der Wert „60 dB(A)“ stellt somit einen Durchschnittswert dar, der über den gesamten Tagzeitraum von 16 Stunden gemittelt wird.

Im Zusammenhang mit dem Tag-Immissionsrichtwert von 60 dB(A) bzw. Nachtwert von 45 dB(A) ist zudem ersichtlich, dass ein begrenztes Maß an Lärm hinzunehmen ist. Es ist somit vom Gewerbetreibenden grundsätzlich nicht zu verlangen, dass keine Geräusche verursacht werden.

## **Bauarbeiten**

Bei der Beurteilung von gewerblichem Baulärm ist im Gegensatz zum allgemeinen Gewerbelärm ein etwas großzügiger Maßstab anzuwenden. Da gewerbliche Bautätigkeiten überwiegend einen bestimmten Zweck verfolgen, sind Lärmauswirkungen unter Einhaltung sonstiger Rechtsvorschriften (z.B. 32. BImSchV, Geräte und Maschinenlärmschutzverordnung) im Allgemeinen hinzunehmen.

Bautätigkeiten sollten jedoch auf den Zeitraum von 07:00 – 20:00 Uhr werktags beschränkt bleiben. Ausnahmen hiervon sind nur bei nachvollziehbaren Gründen erlaubt und sind dem Landratsamt Fürth vorher mündlich oder schriftlich mitzuteilen.

Die oben genannten Regelungen gelten in erster Linie für den gewerblichen Baulärm, können aber auch für Privatleute bei eigenen Bauarbeiten als Anhaltspunkt herangezogen werden.

Genauere Regelungen sind dem Merkblatt Baulärm für Gewerbetreibende zu entnehmen.

## **Lärm an Sonn- und Feiertagen**

Gewerbliche Arbeiten sind an Sonn- und Feiertagen unzulässig.

Unter bestimmten Voraussetzungen werden Sonn- und Feiertagsarbeiten auf Antrag vom Gewerbeaufsichtsamt genehmigt, wie z.B. in der Landwirtschaft, Lebensmittelbe- und verarbeitung oder ähnliches.

Die Immissionsrichtwerte für die genehmigte Sonn- und Feiertagsarbeiten sind in der TA Lärm geregelt.

## **Lärm durch Gartenarbeiten**

Seit dem Jahr 2002 existiert eine neue Bundesimmissionsschutzverordnung (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung, 32. BImSchV), die unter anderem den zulässigen Einsatz von Motorrasenmähern im Garten regelt. Sie legt fest, welcher Lärm in welchen Arbeitszeiten noch zulässig ist und wann eine Ordnungswidrigkeit vorliegt.

Neben allen motorbetriebenen Gartengeräten wie z. B. Rasenmäher, Rasentrimmer, Freischneider, Heckenschere, Kettensäge und Hochdruckreiniger gilt die Verordnung auch für Baumaschinen wie Betonmischer, Bohrmaschinen oder Kreissägen, die im Außenbereich gewerblich oder privat eingesetzt werden. Insgesamt sind 57 verschiedene Geräte und Maschinentypen erfasst.

In Wohngebieten dürfen z. B. Rasenmäher werktags (Montag – Samstag) nur noch zwischen 7.00 und 20.00 Uhr betrieben werden. Nicht erlaubt ist die Benutzung ganztägig an Sonn- und Feiertagen.

Es spielt dabei keine Rolle, ob der Rasenmäher mit Verbrennungs- oder mit Elektromotor betrieben wird. Auch so genannte lärmarme Rasenmäher oder Maschinen mit Umweltzeichen dürfen nicht länger betrieben werden.

Für Geräte ohne Umweltzeichen wie für Grastrimmer mit Verbrennungsmotor, Freischneider, Laubbläser und Laubsammler gibt es außerdem zusätzliche Ausschlusszeiten. Sie dürfen nur werktags zwischen 9.00 und 13.00 Uhr sowie zwischen 15.00 und 17.00 Uhr benutzt werden.

Für Handrasenmäher und alle anderen nicht motorbetriebenen Gartengeräte gilt diese Verordnung nicht. Weiterhin ist zu beachten, dass sich die Verordnung nur auf ausgewiesene Wohngebiete bezieht. Im Interesse einer guten Nachbarschaft sollten die Betriebszeiten jedoch auch in Misch- und Dorfgebieten eingehalten werden.

Andere Gesetze und Verordnungen sowie kommunale Satzungen können die Geräte- und MaschinenlärmVO ergänzen und überlagern. So können die genannten Betriebszeiten insbesondere ortsrechtlich weiter eingeschränkt werden. Bitte erkundigen Sie sich bei Ihrer Gemeinde, ob eine kommunale Satzung hierfür besteht.

## **Motorenlärm**

Nach dem Bayerischen Immissionsschutzgesetz und der Straßenverkehrsverordnung ist es verboten, lärmzeugende Motoren einschl. Motoren von Kraftfahrzeugen oder Krafträdern unnötig laufen zu lassen. Dies sollte schon alleine unter dem Aspekt der Ressourcenschonung (Spritverbrauch!) unterbleiben.

## **Kinderlärm**

Lärm von Kindergärten und Kinderspielplätzen in Wohngebieten werden in der Regel von der Rechtsprechung für die Anwohner als zumutbar angesehen. Ein Einschreiten der Behörde kommt nur in seltenen Ausnahmefällen in Betracht.

Lärm von Schulen und Schulsportanlagen werden nur in der Planungsphase beurteilt.

## **Beschwerdefall und Ansprechpartner**

Die Gesetze und Rechtsverordnungen des öffentlichen Rechts sind im Bezug auf Lärm überwiegend auf gewerblichen Lärm zugeschnitten.

Bei Nachbarschaftslärm jedoch sollten rechtliche Ansprüche über den Privatrechtsweg in Verbindung mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) geltend gemacht werden.

Das Landratsamt ist bei Nachbarschaftsstreitigkeiten oft nicht der richtige Ansprechpartner. Der Beschwerdeführer muss deshalb auf den Privatrechtsweg verwiesen werden.

Auskünfte erteilen die Umweltingenieure des Landkreises Fürth:

Frau Schmitt unter Tel.: 09 11 / 97 73 – 14 07 oder

Herr Meyer unter Tel.: 09 11 / 97 73 – 14 08